

18. SV-Symposium / 26.9.2025

Aus der Praxis Für die Praxis

© Ing. Martin Laggner



Vortragsinhalt

- 1) Materialprüfung "unkonventionell"





- 2) "Stand der Technik" (mit Buchbesprechung)

Quellen: 2C348 / BG St. Johann/Pongau (anonymisiert)
 HV der Gerichtssachverständigen (Hrsg.)Stand der Technik(2024)
 3R 154/24g / OLG Innsbruck (anonymisiert)
 Auszüge von diversen im www. frei verfügbaren Informationen

1.1 – Forderung: Schmerzensgeld, usw.:



... ich habe mich nur abgestützt, d.h. ich habe mit beiden Händen nach der Tischplatte gegriffen und bin nur seitlich mit meinem „Hintern“ an die Glasplatte angestoßen.

...ich habe mich nicht auf das Glas selbst draufgesetzt.

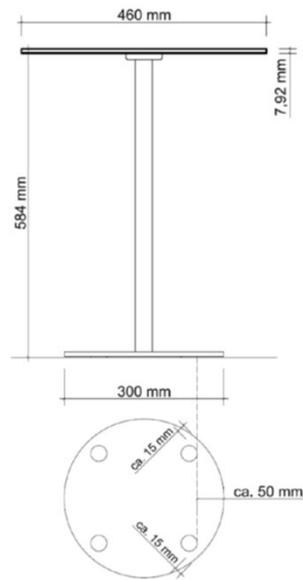
... am Boden lagen danach sehr viele Splitter

Klagsumme
€ 6.200,- (inkl. MwSt.)

1.2 – Gerichtliche Fragestellungen (anhand eines zur Verfügung stehenden baugleichen “Mustertisches“)

- a) *Ob es - durch den vom Kläger geschilderten Ablauf - zu einer Zerstörung der Glastischplatte kommen kann oder nicht*
- b) *Ob grundsätzlich ein solcher Beistelltisch (mit Glastischplatte) den technischen Erfordernissen für die Verwendung in einem Hotelzimmer entspricht*

1.3 – Tischplatte Float 8mm (teilsatiniert)



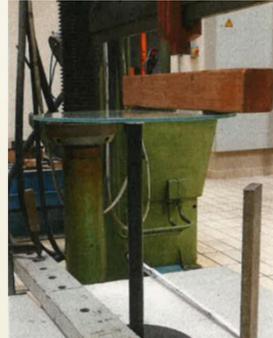
1.3 – Versuchablauf

a) Anfertigung eines baugleichen Holzmodelles



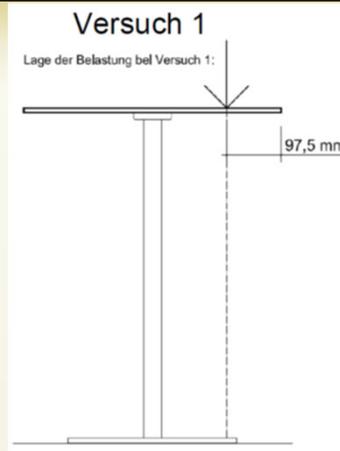
1.3 – Versuchablauf

- b) Messung der Belastung “beim Abstützen“ (am Holzmodell) und Markierung der Lastangriffsflächen. Es wurde (mithilfe einer geeichten Waage) ermittelt, dass die (vermeintlich) durch den Kläger aufgebrachte Belastung dem Gewicht einer Masse von 27 - 30kg entspricht.
- c) Einspannen in die Prüfmaschine; die Lastangriffsflächen wurden mit Weichgummipads modelliert



1.3 – Ergebnisse

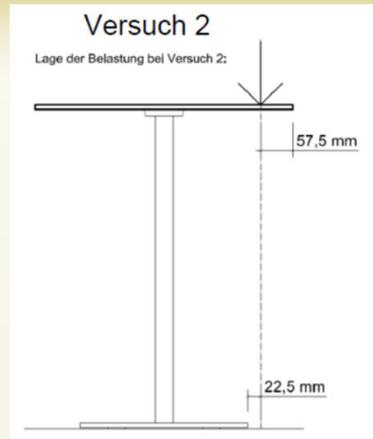
d) Ergebnis Versuch 1



Beim Versuch 1 wurde das Glas mit einer - langsam ansteigenden - statischen Last von bis zu 1000N (was dem Gewicht einer Masse von ca. 100kg entspricht) beaufschlagt. Dabei kam es zu keinen sichtbaren strukturellen Veränderungen der Glasplatte bzw. des Tisches; d.h. das Glas ist nicht gebrochen.

1.3 – Ergebnisse

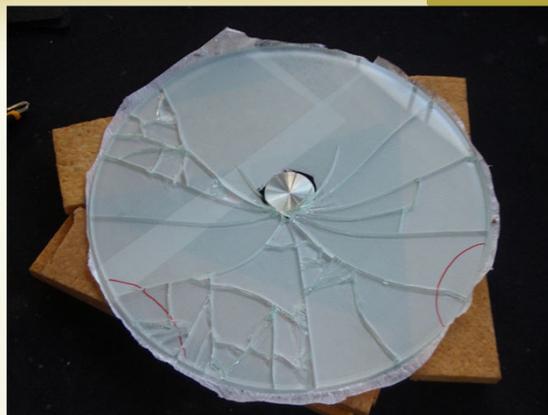
d) Ergebnis Versuch 2



Beim Versuch 2 wurde die Lage des Lastangriffes um 4cm weiter nach außen verschoben und dann auf das Glas wieder eine langsam ansteigende statischen Last aufgebracht. **Bei einer Belastung von 750N (entspricht dem Gewicht einer Masse von ca. 75kg) ist die Glastischplatte gebrochen.**

1.3 – Ergebnisse

e) Bruchbild

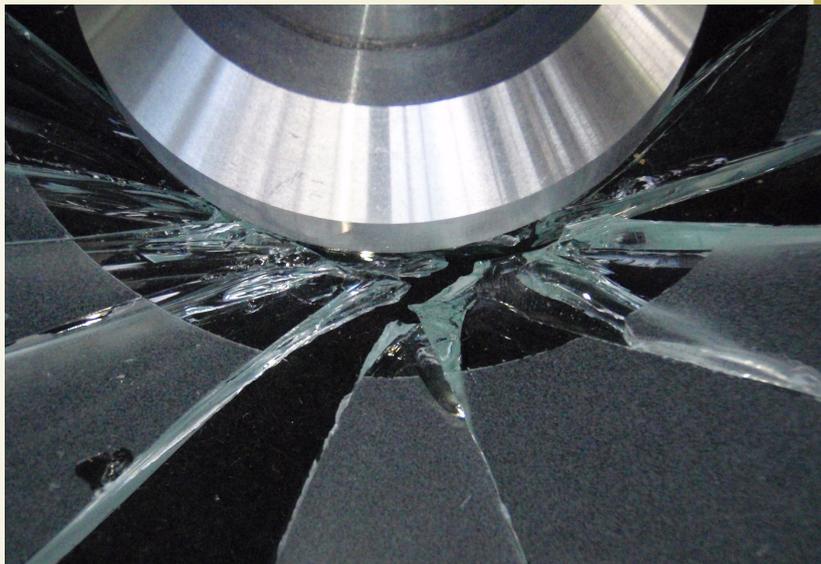


...unter der Voraussetzung, dass die vom Bruch betroffene Glasplatte baugleich mit der geprüften Glasplatte war, ist es nicht erklärbar, weshalb das Glas beim Abstützen (mit maximal 30kg) gebrochen sein soll. *Ohne Einspannung in die Prüfmaschine wäre der Tisch beim Versuch 2 umgekippt und es hätte sich ein ganz anderes Bruchbild ergeben.*

1.3 – Bruchbild im Detail



1.3 – Bruchbild im Detail



Weiterführende Infos:

E. Wagner: Glasschäden Teil 2 / Fraktografie



2.1 "Stand der Technik"

Inhaltsverzeichnis	
Vorwort	V
Vorwort der Redakteure	VII
Teil 1 – Rechtliche Aspekte	
<i>Gerhard Saria</i> Stand der Technik: Dauerbrenner und aktuelle Fragestellungen	3
<i>Richard Soyer/Marina Baier-Grabner</i> Der Stand der Technik als strafrechtlicher Maßstab	27
<i>Johann Guggenbichler</i> Stand der Technik und Immaterialgüterrecht	37
<i>Thomas Eilenberger-Haid</i> Technikklauseln im Zivilprozess aus den verschiedenen Blickwinkeln	43
<i>Robert Fucik</i> Zum Stand der Technik im Kfz-Wesen vor Gericht	51
<i>Alfred Tanczos</i> Standardmedizin vor Gericht – die Macht der Gutachter im Arzthaftungsprozess	65
Teil 2 – Technische Aspekte	
<i>Kurt P. Judmann</i> Informationstechnik: Bedeutung des Stands der Technik	83
<i>Roland Popp</i> Der Stand der Technik in der Immobilienbewertung	99
<i>Rudolf Siart</i> Von den Regeln der Technik bis zum Stand der Wissenschaft: Rechtliche und technische Bedeutung aus der Sicht des Buchsachverständigen	113
<i>Erich Kandler</i> Diversität des Begriffs „Stand der Technik“ im weiten Feld der Tätigkeit des Buchsachverständigen	119
<i>Rudolf Märk-Mirkenstein</i> Anerkannte Regeln der Technik als Basis der Anlagensicherheit in Elektrotechnik und Maschinenbau	129
<i>Heinz J. Priebering</i> Von den Regeln der Technik bis zum Stand der Wissenschaft im Bauwesen	137
Autorenverzeichnis	163

2.1 “Stand der Technik“

5.5.

Fazit zu den Techniklauseln für Sachverständige

Ein Abweichen von Normen und Regelwerken ist nicht *a priori* ein Planungsfehler oder Baumangel. **Grundlage für die Beurteilung von Mängeln** und Schäden an Bauwerken bzw für Abweichungen vom Bau-Soll **ist der geschuldete Erfolg**; ob dieser Erfolg mit dem Stand der Technik erzielbar ist, spielt keine Rolle.

Für das Erforschen funktionaler, technischer, wirtschaftlicher, physikalischer, chemischer oder künstlerischer Aspekte der Architektur sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder der Stand der Technik **nachrangige Empfehlungen** zur Bestimmung des Bau-Solls.



2.1 “Stand der Technik“

Die Empfehlungen in Normen und Regelwerken sind weder abgezirkelt **noch bieten sie Lösungsansätze für jede konkrete Bauausführungsfrage.**

Der **geschuldete Erfolg einer Leistung kann ex ante (d.h. “im Voraus”)** betrachtet - **auch mit anderen Mitteln** und Verfahren als jenen, die allgemein anerkannte Regeln der Technik oder der Stand der Technik empfehlen, **erreicht werden.**



2.1 “Stand der Technik“

Streit der Vertragspartner (Werkbesteller und Werkunternehmer) entsteht sehr oft, wenn das Bau-Soll unvollständig geplant und ungenau beschrieben wurde, wenn die geschuldete Leistung einen Interpretationsspielraum zulässt.

Streitgegenständliche Abweichungen zum geschuldeten Erfolg müssen Sachverständige in einem umfassenden Befund (Art und Ausmaß der Mängel, Schäden und Mängelfolgeschäden und deren Ursachen) **erkunden**.

Dabei bieten die Empfehlungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik **Hilfe zur umfassenden Erkundung** von Mängeln und Schäden..



2.1 “Stand der Technik“

Aussagen in Gutachten sind auf den jeweils konkreten Einzelfall darlegungspflichtig:

ÖNORMEN als objektivierte Sachverständigengutachten **sind nicht zwingend und nicht allgemein gültig**.

Sachverständigengutachten müssen auf objektiv ermittelten Sachverhalten (Tatsachen) aufbauen.

Die **Vertragsauslegung** der geschuldeten Leistung (einschließlich der Gültigkeit vereinbarter Regelwerke) **ist Sache des Gerichts**.



2.2 OLG-Innsbruck 3R 154/24g “Anwendbarkeit von Normen“

**DELLEN und feine KRATZER (“Polierspuren)
verursacht bei Glassanierungsarbeiten**

3.3. Der Umstand, dass Kratzer, Schleifspuren und andere (optische) Beeinträchtigungen an Glaselementen (unterhalb einer gewissen Größe und einem bestimmten Ausmaß; sowie dass diese nur bei direkter Sonneneinstrahlung erkennbar sind, nicht aber bei bedecktem Himmel und nur in gewissem Abstand zum Fenster - nach den einschlägigen technischen Normen ÖNORM B 3738 und EN-Norm 1279-1) bei Überprüfung der visuellen Qualität von Glaselementen außer Betracht bleiben,
spielt keine entscheidende Rolle.



2.2 OLG-Innsbruck 3R 154/24g “Anwendbarkeit von Normen“

Zwar sind ÖNORMEN nach der Rechtsprechung in besonderer Weise zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung Gebotenen geeignet, weil sie grundsätzlich den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln der Technik widerspiegeln und eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer darstellen (RIS-Justiz RS0062063; RS0022153).



2.2 OLG-Innsbruck 3R 154/24g “Anwendbarkeit von Normen“

Technische Normen dürfen den Regeln der Technik zunächst aber nicht immer automatisch gleichgesetzt werden, weil sie diese zwar wiedergeben, aber auch hinter ihnen zurückbleiben können, so etwa wenn sich die Regeln weiterentwickeln (7 Ob 43/23h; 10 Ob 24/09s). Zudem kommt solch technischen Normen, soweit sie nicht durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber für verbindlich erklärt wurden (RIS-Justiz RS0062077), Bedeutung nur zu, wenn sie kraft Vereinbarung zum Gegenstand von Verträgen gemacht wurden (RIS-Justiz RS0022153; RS0038622). Sie können nicht als Gesetz iSd § 1311 ABGB angesehen werden (RIS-Justiz RS0038622.)



2.2 OLG-Innsbruck 3R 154/24g “Anwendbarkeit von Normen“

Darüber hinaus betreffen die gegenständlich vom Sachverständigen und dem Erstgericht herangezogenen technischen Normen (ÖNORM B 3738 und EN Norm 1279-1) **nicht die vom Beklagten durchgeführten Arbeiten** und die bei solchen Arbeiten an einen Werkunternehmer gestellten Anforderungen, sondern die Ausführung und Produktion von Isolierglaselementen sowie die visuelle Qualität von Mehrscheibenisolierglas.

Diese Normen dienen daher nicht der Beantwortung der Frage, ob der Beklagte seine Hauptpflichten oder nebenvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten erfüllt hat...



2.2 OLG-Innsbruck 3R 154/24g “Anwendbarkeit von Normen“

Die Frage, **ob dem Kläger ein Schaden im oben dargestellten Sinn entstanden ist, ist ebensowenig nach den vom Sachverständigen und dem Erstgericht herangezogenen technischen Normen (ÖNORM B 3738 und EN-Norm 1279-1) zu beantworten.**

Die Beurteilung allenfalls vorhandener Kratzer, Schleifspuren und anderer optischer Beeinträchtigungen an den Glaselementen hat vielmehr anhand **tatsächlicher negativer Beeinträchtigungen** der Sache und einem dadurch bewirkten geringeren rechtlichen Interesse des Klägers aufgrund solcher Beeinträchtigungen zu erfolgen.



2.2 OLG-Innsbruck 3R 154/24g “Anwendbarkeit von Normen“

Das Erstgericht wird im fortgesetzten Verfahren eine Ergänzung des Sachverständigengutachtens samt ergänzender Befundaufnahme zu beauftragen haben.

Eine ergänzende Beweisaufnahme hat wie dargestellt dabei nicht nur anhand der Kriterien der EN-Norm 1279-1 zu erfolgen.

Vielmehr sind auch darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen der Glaselemente zu erheben.



2.2 OLG-Innsbruck 3R 154/24g “Anwendbarkeit von Normen“

Sofern die rechtlichen Interessen des Klägers aufgrund der faktischen Einwirkungen auf die Sache negativ betroffen sind, kann ein Schaden iSd § 1293 ABGB damit auch dann vorliegen,

wenn die faktischen Beeinträchtigungen unter dem in den technischen Normen (ÖNORM B 3738 und EN-Norm 1279-1) beschriebenen Mindestmaß liegen.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Ing. Martin Laggner
Hauptplatz 15
A-9560 Feldkirchen

Tel.: 0680-2037007
e-mail: sv.l@ggner.at